



Quelle: HUK-COBURG Fotograf: Hagen Lehmann

Alkohol am Steuer: Kleine Promille, große Folgen – auch für Radfahrer

Ute Pappelbaum

Die närrische Saison bringt volle Straßen, ausgelassene Stimmung – und ein erhöhtes Risiko im Verkehr. Die HUK-COBURG warnt, dass Alkohol für viele zwar zum Feiern dazugehört, im Straßenverkehr jedoch weiterhin einer der zentralen Risikofaktoren bleibt. Schon geringe Mengen können Reaktionsfähigkeit und Urteilsvermögen deutlich beeinträchtigen – mit rechtlichen, finanziellen und versicherungsrechtlichen Folgen.

Schon ab 0,3 Promille wird es kritisch

Bereits ab 0,3 Promille drohen Konsequenzen, wenn alkoholbedingte Ausfallerscheinungen auftreten. Dazu zählen Schlangenlinien, zu dichtes Auffahren oder verzögerte Reaktionen. In solchen Fällen können Fahrverbot, Punkte in Flensburg und ein Bußgeld verhängt werden.

Wer mit 0,5 Promille in eine Polizeikontrolle gerät, muss mit festen Sanktionen rechnen: mindestens 500 Euro Bußgeld, zwei Punkte und ein Monat Fahrverbot.

Ab 1,1 Promille geht der Gesetzgeber von absoluter Fahruntüchtigkeit aus. Die Folge ist der Entzug der Fahrerlaubnis für mindestens sechs Monate, drei Punkte in Flensburg sowie eine Geldstrafe. Der Führerschein wird nicht automatisch zurückgegeben, sondern muss nach Ablauf der Sperrfrist neu beantragt werden.

Fahranfänger: Null Promille, null Spielraum

Für Fahranfänger gilt ein striktes Alkoholverbot. Bis zum 21. Lebensjahr beziehungsweise während der Probezeit ist Alkohol am Steuer tabu. Verstöße können neben Bußgeldern auch eine Verlängerung der Probezeit und die Anordnung von Aufbauseminaren nach sich ziehen.

Auch Radfahrer riskieren den Führerschein

Ein weit verbreiteter Irrtum: Auf dem Fahrrad sei Alkohol weniger problematisch. Tatsächlich gilt auch hier eine klare Rechtslage. Wer mit 0,3 Promille alkoholbedingt einen Unfall verursacht, kann ebenfalls seinen Führerschein verlieren. Ab 1,6 Promille müssen Radfahrer mit einem Strafverfahren

rechnen – unabhängig davon, ob sie überhaupt eine Fahrerlaubnis besitzen.

Versicherungsschutz kann eingeschränkt sein

Neben den straf- und ordnungsrechtlichen Folgen kann Alkohol am Steuer auch den Versicherungsschutz gefährden. Entscheidend ist, ob der Alkoholkonsum unfallursächlich war – also ob der Fahrer eine Verkehrssituation nicht erkannt oder nicht angemessen darauf reagiert hat.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung reguliert der Versicherer zwar den Schaden des Unfallopfers. Greift jedoch die sogenannte Trunkenheitsklausel, kann der Versicherer den Verursacher anschließend in Regress nehmen – bis zu 5.000 Euro.

In der Kaskoversicherung kann der Versicherer bei alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit die Leistung kürzen oder ganz verweigern. Ab 1,1 Promille gilt Alkohol rechtlich als unfallursächlich. Doch auch niedrigere Werte können ausreichen, wenn Ausfallerscheinungen vorliegen.

Beifahrer tragen Mitverantwortung

Auch Mitfahrende sind nicht automatisch abgesichert. Wer wissentlich bei einer alkoholisierten Person ins Auto steigt, muss bei einem Unfall mit Kürzungen eigener Ansprüche rechnen – etwa beim Schmerzensgeld. Die Rechtsprechung wertet dies als bewusste Selbstgefährdung.

Restalkohol am nächsten Morgen nicht unterschätzen

Selbst am Morgen nach einer durchzechten Nacht kann Alkohol noch im Körper nachweisbar sein. Der Abbau erfolgt langsam – etwa 0,1 Promille pro Stunde. Wer auf Nummer sicher gehen will, sollte das Auto stehen lassen und auf öffentliche Verkehrsmittel ausweichen.

Nüchterne Bilanz zum Schluss

Alkohol und Straßenverkehr passen nicht zusammen – weder im Auto noch auf dem Fahrrad. Die gesetzlichen Grenzen sind niedrig, die Folgen vielfältig. Wer feiert, sollte konsequent auf alternative Verkehrsmittel setzen. Das schützt nicht nur andere, sondern auch Führerschein und Versicherungsschutz.

Versicherungs- und Finanznachrichten

expertenReport



<https://www.experten.de/id/4947967/ratgeberverkehralkohol-am-steuer-fuehrerschein-versicherung-huk-coburg/>